



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Ländle TV GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „YouTube Kanal Ländle TV“ nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.06.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G gegen die Ländle TV GmbH wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des seit jedenfalls 16.08.2012 bereitgestellten Angebots „YouTube Kanal Ländle TV“ ein. Ihr wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 nahm die Ländle TV GmbH zu dem Rechtsverletzungsverfahren Stellung und führte dabei im Wesentlichen Folgendes aus:

Die verspätete Anzeige des YouTube Kanals sei durch eine Unwissenheit begründet. Mit Schreiben vom 22.04.2021 sei die Anzeige getätigt worden und ausgeführt worden, dass angenommen wurde, dass als Kabelnetzbetreiber (gemeint wohl Kabelrundfunkveranstalter) keine Anzeigeverpflichtung vorliege, auch weil kein Geld mit dem Angebot verdient werden würde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Ländle TV GmbH stellt jedenfalls seit 12.08.2012 das Angebot „YouTube Kanal Ländle TV“ zum Abruf bereit.

Mit Eingabe vom 22.04.2021 erfolgte die Anzeige des Angebots und die Erfassung des Dienstes als Abrufdienst im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G zu KOA 1.950/21-083.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem bereitgestellten Dienst „YouTube Kanal Ländle TV“ beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen in der Anzeige vom 22.04.2021 zu KOA 1.950/21-083 sowie der Stellungnahme vom 16.06.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 16/2012.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 9 Abs. 1 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 16/2012) lautete:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Es steht fest, dass Ländle TV GmbH jedenfalls seit 12.08.2012 einen YouTube Kanal bereit und die Anbieterin eines Abrufdienstes im Sinn des AMD-G ist.

Sie hätte gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme die Bereitstellung anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst mehrere Jahre nach Beginn der Bereitstellung, am 22.04.2021. Da eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit

verabsäumt wurde, hat die Ländle TV GmbH gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Ländle TV GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-129“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Juli 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)